

### Präambel

Zur Durchführung von Übungsleiterprüfungen, die in den Verantwortungsbereich des TSV NRW fallen, sowie zur Abwicklung aller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und der Pflege der Übungsleiterprüfungsordnung des TSV NRW wird eine Übungsleiterausbildungskommission gegründet. Diese Kommission ist eine Fachkommission der Sachabteilung Übungsleiterausbildung im TSV NRW und hat die Aufgabe den Sachabteilungsleiter in seiner Aufgabe zu unterstützen.

### 1. Mitglieder

Die Übungsleiterausbildungskommission des TSV NRW gliedert sich in die Sachgebiete:

Ausbildung  
Weiterbildung  
Lizenzanerkennung und -umschreibung  
Organisation und Finanzen  
Ausbildungsunterlagen und Prüfungsfragen  
sowie Sachabteilungsleiter Übungsleiterausbildung

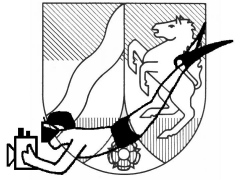
Der Sachgebietsleiter Ausbildung muß TL des VDST sein.

Den Vorsitz führt üblicherweise der Sachabteilungsleiter Übungsleiterausbildung im Vorstand des TSV NRW.

### 2. Aufgaben

Die Aufgaben der Übungsleiterausbildungsleiterkommission des TSV NRW sind:

- Pflege der Übungsleiterprüfungsordnung und -ausbildungsordnung
- Planung, Organisation und Durchführung von
  - \* Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter
  - \* Übungsleiterprüfungen
  - \* Weiterbildungsmaßnahmen für Übungsleiter
- Benennung von Prüfungsausschüssen
- Erstellen von Richtlinien für die Anerkennung von Fremdausbildung
- Erstellen von Budgetvorschlägen, Überwachung der Lehrgangmaßnahmen und des Finanzplanes im Rahmen dieser Ordnung
- Erstellen von Lehrgangsmaterial für Lehrgangsteilnehmer und Lehrende
- Erstellen von Prüfungsunterlagen



### 3. Kommissionssitzungen

Die Übungsleiterausbildungskommission tritt mind. einmal pro Jahr zusammen.

Sie wird vom Kommissionsvorsitzenden mind. 2 Wochen vor der Tagung (mit Tagesordnung) einberufen.

Jede ordentlich einberufene Sitzung der Übungsleiterausbildungskommission des TSV NRW ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern, sowie der Geschäftsstelle und dem geschäftsführenden Vorstand, zuzustellen. Ein Protokoll ist genehmigt, wenn 6 Wochen nach der Versendung des Protokolls (Datum des Poststempels) kein Einspruch erfolgt ist.

### 4. Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Der Vorsitzende und jedes Sachgebiet haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

Ausnahmen werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand des TSV NRW entschieden.

Bei schweren fachlichen oder verbandspolitischen Bedenken kann der Sachabteilungsleiter Übungsleiterausbildung Beschlüsse mit seinem Veto blockieren. In diesem Fall ist der Beschluß und eine ausführliche Begründung des Vetos dem Vorstand vorzulegen, der nach Abwägung aller Gesichtspunkte dann eine gültige Entscheidung herbeiführt.

Änderungen dieser Ordnung müssen vom geschäftsführenden Vorstand des TSV NRW genehmigt werden.

### 5. Wahlen und Benennungen

Kommissionsmitglieder, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden von der Übungsleiterkommission gewählt oder kommissarisch eingesetzt.

### 6. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist gültig ab 03. Februar 1992. Sie wurde im Januar 1992 von der Übungsleiterausbildungskommission beschlossen und am 03. Februar 1992 vom Vorstand des TSV NRW genehmigt.